



Merkblatt

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für Gewässerbenutzungen außerhalb von planfeststellungs- bzw. plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben. Sofern für das (Bau-)Vorhaben die Durchführung eines Planrechtsverfahrens (Planfeststellung/Plangenehmigung) erforderlich ist, ist der wasserrechtliche Erlaubnisantrag für die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemeinsam mit dem Planfeststellungs-/Plangenehmigungsantrag beim Sachbereich 1 der örtlich zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen. Nähere Informationen zum Thema Planfeststellungsverfahren sowie die maßgebliche Planfeststellungsrichtlinie finden Sie unter:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html

Hinweise für die Antragstellung:

- Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 – 13, 48, 55 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Zur Definition des Abwasserbegriffs siehe § 54 WHG.
- Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Gewässerbenutzung vorzulegen.
- Soweit im Zusammenhang mit der Erlaubnis neue Abwasseranlagen zu errichten sind, die auf den Gewässerbenutzungstatbestand abzielen, schließt die Erlaubnis die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen mit ein (§ 60 WHG).
- Die Erlaubnis ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, z.B. Baugenehmigungen. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.
- Sofern für das (Bau-)Vorhaben die Durchführung eines Planrechtsverfahrens erforderlich ist, ist der wasserrechtliche Erlaubnisantrag für die geplante Gewässerbenutzung gemeinsam mit dem Planfeststellungs-/Plangenehmigungsantrag beim Sachbereich 1 der örtlich zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen (siehe Erläuterungen oben). Der Sachbereich 1 wird im Laufe des Verwaltungsverfahrens die tangierte Wasserbehörde als Träger



öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligen. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens kann die wasserrechtliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss bzw. im Plangenehmigungsbescheid mit erteilt werden.

- Der Antrag ist vorzugsweise über den bestehenden **e-Service Wasserrechtliche Erlaubnis** einzureichen. Das Antragsportal sowie nähere Informationen zum e-Service sind zu finden unter:

https://www.eba.bund.de/DE/Service/e-Services/Wasserrechtliche_Erlaubnis/wasserrechtliche_erlaubnis_node.html

Umfang der Antragsunterlagen

Soweit eine Antragstellung über den og. e-Service Wasserrechtliche Erlaubnis nicht möglich ist, kann der Erlaubnisantrag in Ausnahmefällen auch auf andere Weise in digitaler Form beim

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 52
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Mail: ref52@eba.bund.de

eingereicht werden.

Hierbei ist zu beachten, dass E-Mails mit Anhängen größer 10 MB aus IT-technischen Gründen ggf. nicht zugestellt werden können.

Es sind die nachfolgend aufgeführten Antrags- und Planunterlagen vorzulegen:

1. Antragsschreiben mit:

- Name und Sitz des Antragstellers (Sitz der Hauptniederlassung)
- Gegenstand der beantragten Entscheidung (wasserrechtliche Erlaubnis)
- Ort, Datum
- Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten (inkl. Vertretungsvollmacht)
- Nachweis der Fachkunde



2. Erläuterungsbericht

Ausführlicher Bericht mit näheren Angaben zur Herkunft und möglichen Belastung des Wassers. In ihm müssen Ort, Art, Umfang und Zweck der beantragten Gewässerbenutzung erkennbar sein, insbesondere auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis notwendigen Angaben, u.a. über frühere Nutzungen. Die Genehmigungsdaten zugehöriger früherer Genehmigungen und Erlaubnisse sind anzugeben. Sofern die vorgelegten Planunterlagen den Bestimmungen früherer Genehmigungen und Erlaubnisse nicht entsprechen, sind die Änderungen aufzuzeigen und ihre Zweckmäßigkeit zu begründen.

Der Erläuterungsbericht hat insbes. Angaben zu folgenden Themen zu enthalten:

- Kurzdarstellung des Vorhabens und der damit verbundenen Gewässerbenutzung
- Angaben zur Herkunft des zur Einleitung kommenden Wassers mit Flächenermittlung (bei Dachflächenentwässerung zusätzlich mit Angabe des Materials der Dacheindeckung)
- Einleitmenge in das oberirdische Gewässer (Qr) in l/s unter Benennung des maßgeblichen Bemessungsregens bzw. Versickerungsrate der Versickerungsanlage in das Grundwasser (Qs) in l/s
- Kurzbeschreibung der gesamten Entwässerungsanlagen
- Katasteramtliche Bezeichnung der Einleitstellen (Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.)
- Geokoordinaten für die Einleitstelle und das Bauwerk nach ETRS89/UTM (EPSG: 25832), z.B. Versickerungs- oder Rückhalteanlage
- Betroffenheit wasserrechtlich relevanter Schutzgebiete (Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, etc.)
- Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Natura 2000-Gebiet, etc.)
- Betroffenheit von kartierten Altlasten/Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen
- Angaben zur möglichen Beeinträchtigung der Rechte Dritter
- Lagerung von/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



3. Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000)

Als Übersichtskarte sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen zu verwenden.

Auf dieser Karte sind insbesondere einzutragen:

- das Vorhaben
- Gemeindenamen und –grenzen
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete
- Kartierte Altlasten/Altlastverdachtsflächen

4. Lageplan (Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 oder entsprechend angepasst)

Im Lageplan sind insbesondere einzutragen:

- Maßstab
- Nordpfeil
- Koordinaten (EPSG: 25832)
- Gewässer (mit Fließrichtungspfeil)
- Gemeindenamen und –grenzen, Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.
- Zu entwässernde Flächen mit eindeutiger Bezeichnung
- Entwässerungstechnische Anlagen (mit Leitungsverlauf und Dimensionierung)
- Einleitstellen ins Gewässer mit eindeutiger Bezeichnung
- Sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden

5. Längsschnitte (Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 oder entsprechend angepasst)

In Anlehnung an die Darstellung im Lageplan (siehe Nr. 5)



6. Katasteramtlicher Lageplan mit Einzeichnung der Maßnahme

7. zeichnerische Darstellung der Sonder- und Einleitungsbauwerke

Als Detailplan in Grundriss, Schnitt und Ansichten mit auf NHN bezogene Höhen sowie Eintragung von Wasserspiegellagen.

8. Bei Versickerungen:

- Hydrogeologisches Gutachten mit Angaben über die standortspezifischen Eigenschaften des Untergrunds (z. B. kf-Wert, Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserabstand MHGW).
- Nachweis über die Zulässigkeit und Eignung der Versickerungsanlage anhand der einschlägigen Regelwerke (z.B. DWA-A 138).
- Angabe der beantragten Versickerungsrate in l/s gemäß der hydraulischen Berechnung.
- Angabe zum Verbleib des Abwassers bei Überschreitung des Bemessungserignisses.

Die Herkunft der ermittelten Grunddaten ist zu benennen. Die technischen Berechnungen sind nachvollziehbar darzustellen.

9. Bei Einleitungen in oberirdische Gewässer:

- Nachweis der Gewässerverträglichkeit aus qualitativer und quantitativer Sicht anhand der einschlägigen Regelwerke (z.B. DWA-A/M 102, DWA-A 117, DWA-A 118)
- Angabe der beantragten Einleitmenge in l/s gemäß der hydraulischen Berechnung unter Benennung des Bemessungsregens
- Angabe zum Verbleib des Abwassers bei Überschreitung des Bemessungserignisses.

Die Herkunft der ermittelten Grunddaten ist zu benennen. Die technischen Berechnungen sind nachvollziehbar darzustellen.



10. Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß §§ 27 und 47 WHG sowie den Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) ist in allen wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen können und ob die Maßnahme dem Zielerreichungsgebot entgegensteht. Dazu sind fachliche Angaben im Antrag und ggf. die Vorlage eines „Fachbeitrages EU-Wasserrahmenrichtlinie“ erforderlich. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential und der chemische Zustand des oberirdischen Gewässers bzw. der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers sind zu beschreiben und die Auswirkungen durch die Einleitung sind darzustellen. Sofern Ausnahmegründe nach § 31 WHG geltend gemacht werden, sind auch diese im Antrag darzustellen.

11. Aussagekräftige Foto-Dokumentation mit Darstellung des IST-Zustands und der maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten

12. Sonstiges

Alle vorgelegten Unterlagen müssen prüffähig sein.

Es wird gebeten, auf die Vorlage von Unterlagen, Plänen oder Texten zu verzichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Unterlagen, die für die Beantragung maßgeblich sind, sowie die darin betroffenen Stellen deutlich zu kennzeichnen.

Je nach Besonderheit des Einzelfalls ist es ggf. geboten, weitere Antragsunterlagen vorzulegen.